



WID - PLENUM Kompakt

67. bis 68. Plenarsitzung | 23. bis 24. Oktober 2018

1. **Landeshaushaltsgesetz 2019/2020**
2. **Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften**
3. **Neufassung des Landesmediengesetzes**

1. Landeshaushaltsgesetz 2019/2020

Am Dienstag, 23. Oktober, und Mittwoch, 24. Oktober 2018, behandelt der Landtag **in erster Beratung** den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (Drs. 17/7300). Der Beratung liegt auch der Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 bis 2023 (Drs. 17/7301) zugrunde.

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz sieht in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung vor, dass für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan vorgelegt wird. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf stellt die **Haushaltspläne für die Jahre 2019 und 2020** auf. Außerdem erteilt er die erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme nötiger Kredite und zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen.

Der Gesetzentwurf sieht sowohl für das Jahr 2019 als auch für das Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vor, das heißt die Summen der Einnahmen und Ausgaben sind in den beiden Jahren jeweils deckungsgleich. Auch in den Jahren 2021 bis 2023 könne der ausgeglichene Haushalt eingehalten werden, so die Einschätzung der Landesregierung in dem Finanzplan.

Die Haushaltsmittel der Jahre 2019 und 2020 sind in den sogenannten Einzelplänen des Haushaltsplans veranschlagt. Dabei ist jedem Ressort ein Einzelplan zugeordnet. So gibt es zum Beispiel einen Einzelplan für das Ministerium des Innern und für Sport (Einzelplan 03) und einen Einzelplan für das Ministerium für Bildung (Einzelplan 09), in denen unter anderem die jeweiligen Einnahmen, Ausgaben und Personalstellen aufgeführt werden. Insgesamt gibt es 14 Einzelpläne, die hier abgerufen werden können.

2. Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/7431).

Hintergrund der Änderungen im Landesaufnahmegesetz ist die geplante **finanzielle Unterstützung des Landes für die Kommunen bei der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten**. Das Landesaufnahmegesetz regelt die Aufnahme von Asylbegehrenden und Asylberechtigten in den Kommunen und deren Finanzierung. Die Landesregierung sieht in einem neu einzufügenden § 3a Zahlungen an die Kommunen in Höhe von 58,44 Millionen Euro im Jahr 2018 und 48 Millionen Euro im Jahr 2019 vor. Sie rechnet ihrerseits aber mit einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020. Voraussichtlich werde den Ländern dann ein zusätzlicher Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Dieser solle – da die Kommunen bereits Zahlungen im Vorgriff erhielten – mittels Änderung im Landesfinanzausgleichsgesetz aus dem obligatorischen Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs ausgenommen werden.

Im Landesaufnahmegesetz soll außerdem eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden für **Zahlungen für Härtefälle**, also Fälle, in denen Menschen ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet bleiben dürfen,

weil ihre Ausreise aus persönlichen oder humanitären Gründen nicht durchgesetzt wird, vor. Bisher wurden die Zahlungen aus dem Härtefallfonds auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses geleistet. Mit § 3b soll hierzu eine Vorschrift in das Landesaufnahmegesetz eingefügt werden. Danach zahlt das Land an die Landkreise und kreisfreien Städte monatlich 513 Euro pro Person für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Die Regelung setzt eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden im Juni 2018 um.

Schließlich sollen **Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst der Kommunen** (sie sind mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Auftrag der Kommunen betraut) eine **Stellenzulage** von bis zu 110 Euro im Monat erhalten können, wenn sie mehr als 40 Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Außendienst verbringen. Das Gesetz sieht entsprechende Änderungen im Landesbesoldungsgesetz vor.

3. Neufassung des Landesmediengesetzes

In erster Beratung behandelt der Landtag am Mittwoch den Entwurf einer Neufassung des Landesmediengesetzes (Drs. 17/7591), eingebracht von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Presse, die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien (elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, wie sie im Telemediengesetz definiert sind), die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (die Mengen der in einer bestimmten Zeit übertragenen Daten) sowie die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.

Die vorgelegte Neufassung des Landesmediengesetzes soll nach dem Willen der vier Fraktionen an die Stelle des bisherigen Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018) treten.

Für nahezu alle Einzelvorschriften des bisherigen Gesetzes sind Änderungen vorgesehen. Dabei handelt es sich unter anderem um **redaktionelle Änderungen**, die dem **technischen Fortschritt** geschuldet seien, und **Anpassungen** an Begrifflichkeiten des **Rundfunkstaatsvertrags**, die der Rechtsklarheit dienen, so die Fraktionen in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf neben strukturellen Änderungen wie der Bündelung der allein für die Presse geltenden Bestimmungen in einem Abschnitt, auch zahlreiche inhaltliche Änderungen vor. So sollen zum Beispiel **Befugnisse und Zuständigkeiten der Landeszentrale für Medien und Kommunikation erweitert** und die Anforderungen an den Direktor bzw. die Direktorin ergänzt werden.